

**Verordnung über den Schutz der Tümpel und Weiher einschließlich der umliegenden Vegetationsbestände östlich der ehemaligen Zuckerrübenverladestation als Landschaftsbestandteile vom 05. März 1992 (ABI 11/1992)**

Bekanntmachung: 12. März 1992 (ABI S. 137)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzgebietsgrenzen
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Genehmigung
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 28.02.1992, Az.: 820 - 8632 - 79 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Tümpel und Weiher einschließlich der umliegenden Vegetationsbestände östlich der ehemaligen Zuckerrübenverladestation werden als Landschaftsbestandteil geschützt. Der Landschaftsbestandteil umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen von Grundstücken sind mit (t) gekennzeichnet:

Fl. Nrn. 525, 544/4, 544/5, 280 (t), Gemarkung Alburg

## **LandschaftsbestandteilschutzVO 19.1.56**

### **- Tümpel und Weiher -**

---

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist bei der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und dort während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der geschützten Landschaftsbestandteile ist es

1. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die einzelnen Vegetationstypen aufgrund ihrer Seltenheit oder ihrer Bedeutung für das ökologische Gesamtkonzept zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes und damit auch zur Erhaltung des Erholungswertes beizutragen.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. das Abbauen von Bodenbestandteilen sowie die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
  3. der Bau von Draht- und Rohrleitungen,

---

Stand: 01.04.2007

4. jede Veränderung der Wasserläufe, Tümpel, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes, insbesondere durch Errichtung, Veränderung oder Aufgabe von Be- und Entwässerungsanlagen,
5. das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze,
6. das Anlegen und Benutzen von Feuerstellen und die Benutzung von Geräten zum Rösten und Grillen von Speisen, ausgenommen auf den hierfür ausgewiesenen Flächen bei Verwendung von Holzkohle und handelsüblichen Geräten,
7. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern einer nicht am Ort der Bepflanzung standortheimischen Holzart, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Gehölzen,
12. das Freilaufenlassen von Hunden,
13. Anfütterungsstellen näher als 10 m zu Gewässern zu errichten bzw. zu unterhalten.

§ 4  
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 BayNatSchG,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die technische Beaufsichtigung der Gewässer und die Gewässerunterhaltung nach Art. 42 BayWG in gesetzlich geregelter Umfang,
4. die zur Erhaltung der Landschaftsbestandteile oder Grünbestände notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Straubing als Unterer Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5  
Genehmigung

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 6**  
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG i.V.m. § 3 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert,
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.03.1992 in Kraft.

STADT STRAUBING  
Straubing, 05.03.1992

Geisperger  
Oberbürgermeister

---

Stand: 01.04.2007